

# Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD)

## Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

### I

Die Verordnung vom 16. Juni 2006<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### *Änderung eines Ausdrucks*

*In Artikel 1 Buchstabe a – d wird "die von" ersetzt durch "die bei".*

*Art. 1, Sachüberschrift und Bst. e – h (neu)*

#### Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Gebühren:

- a. die bei den Tierhalterinnen und Tierhaltern nach den Ziffern 1 bis 5 Buchstabe c sowie 6–7 des Anhanges erhoben werden;
- c. die bei Dritten nach den Ziffern 5<sup>a</sup>–5<sup>c</sup> und 8 des Anhanges erhoben werden;
- e. die bei den Tiereigentümerinnen und Tiereigentümern nach den Ziffern 6–7 des Anhangs erhoben werden;
- f. die bei den passausstellenden Stellen gemäss Artikel 15c Absatz 2 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV)<sup>2</sup> erhoben werden;
- g. die bei den Personen, die Equiden gemäss Artikel 15a TSV kennezeichnen und gemäss Artikel 15b TSV identifizieren erhoben werden;
- h. die bei den Beauftragten gemäss Artikel 9a der Verordnung vom 23. November 2005 über die Tierverkehrsdatenbank<sup>3</sup> erhoben werden.

<sup>1</sup> SR 916.404.2

<sup>2</sup> SR 916.401 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. August 2009 (AS 2009 / 4255)

<sup>3</sup> SR 916.404 Fassung gemäss Ziff. II der V vom 19. August 2009 (AS 2009 / 4255)

**Art. 3** Gebührenerhebung

<sup>1</sup> Die Gebühren werden auf den Ohrmarken und bei den Tieren der Rinder-, der Schweine- und der Pferdegattung zusätzlich aufgrund der Meldung über die Schlachtung nach den Ansätzen im Anhang erhoben.

<sup>2</sup> Die Gebühren für die Daten für die Ausstellung von Equidenpässen sowie für deren Ersatz und für die Ausstellung von Duplikaten werden gemäss den Ansätzen im Anhang erhoben.

<sup>3</sup> Die Gebühren für die Registrierung der Kennzeichnung und für die Registrierung der Identifizierung (Signalementaufnahme sowie Änderung und Ergänzung des Signalements) von Equiden werden gemäss den Ansätzen im Anhang erhoben.

<sup>4</sup> Eine Bearbeitungsgebühr gemäss den Ansätzen im Anhang wird erhoben für:

- a. fehlende, verspätete und mangelhafte Meldungen;
- b. Mahnungen für ausstehende Zahlungen.

<sup>5</sup> Die Kosten für den Versand der Ohrmarken und Equidenpässe werden gesondert in Rechnung gestellt.

<sup>6</sup> Die Gebühren werden für das Beschaffen von Daten der Tierverkehr-Datenbank nach den Ansätzen im Anhang erhoben.

<sup>7</sup> Der Betreiber der Tierverkehr-Datenbank gemäss Verordnung vom 23. November 2005 über die Tierverkehr-Datenbank<sup>4</sup> stellt im Auftrag des Bundesamtes für Landwirtschaft die Gebühren in Rechnung.

*Anhang Ziff. 5 Bst. c, 5<sup>a</sup>, 5<sup>b</sup>, 5<sup>c</sup>, 6 Bst. d-f und 8 Bst. a-b und d*

5. Gebühren für ein geschlachtetes Tier:

- c. der Pferdegattung 5.–

5<sup>a</sup> Gebühren für die Daten für die Ausstellung, den Ersatz sowie das Duplikat eines Equidenpasses 30.–

5<sup>b</sup> Gebühren für die Registrierung der Equidenkennzeichnung 20.–

5<sup>c</sup> Gebühren für die Registrierung der Equidenidentifizierung 20.–

6. Bearbeitungsgebühr nach Artikel 3 Absatz 4 für:

- d. Tiere der Pferdegattung: pro fehlende Meldung über den Tierverkehr oder den Eigentümerwechsel 5.–
- e. Tiere der Pferdegattung: pro fehlende Meldung über die Kennzeichnung oder die Identifizierung 50.–
- f. Mahnung für ausstehende Zahlungen 20.–

8. Gebühren für Abfragen nach Artikel 6 Absatz 2 der TVD-Verordnung vom 23. November 2005<sup>5</sup>, sofern sie nicht kostenlos sind und für die Datenbeschaffung und -verwendung nach Artikel 8 der TVD-Verordnung vom 23. November 2005:

<sup>4</sup> SR 916.404 Fassung gemäss Ziff. II der V vom 19. August 2009 (AS 2009 / 4255)

<sup>5</sup> SR 916.404 Fassung gemäss Ziff. II der V vom 19. August 2009 (AS 2009 / 4255)

- |    |   |      |
|----|---|------|
| a. | für Grunddaten nach dem Anhang Ziffer 1 Buchstabe a und Ziffer 3 Buchstabe a der TVD-Verordnung sowie Name und Adresse des Tierhalters, der das Tier zum Zeitpunkt der Geburt gehalten hat pro Tier und Datenempfänger. Wiederholte Abfragen auf das gleiche Tier durch den gleichen Datenempfänger sind nicht kostenpflichtig. | 0.20 |
| b. | für Bewegungsdaten nach dem Anhang Ziffer 1 Buchstaben a–g und Ziffer 3 Buchstaben a–l der TVD-Verordnung pro Tier und Datenempfänger. Wiederholte Abfragen auf das gleiche Tier durch den gleichen Datenempfänger sind nicht kostenpflichtig.  | 0.50 |
| d. | für Bewegungsdaten nach dem Anhang Ziffer 2 Buchstaben a–d der TVD-Verordnung pro Tiergruppe und Datenempfänger.  | 0.20 |

## II

Diese Änderung tritt am (1. Januar 2011) in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

